

Rahmenprogramm für Erste Group-Aktientransaktionen der österreichischen Sparkassen

Der Vorstand hat am 22. Mai 2024 – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates, in Verbindung mit der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2024 (Tagesordnungspunkt 11 / Beschlussfassung gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 und § 65 Abs. 1a und 1b AktG) - ein Rahmenprogramm für den beabsichtigten Erwerb von Erste-Aktien (eigene Aktien) durch österreichische Sparkassen, die der Kreditinstitutsgruppe der Erste Group Bank AG zugerechnet werden und deren Anteile an der Erste Group Bank AG somit als eigene Aktien im Sinne des § 65 AktG gelten, beschlossen.

Diesem Beschluss entsprechend ist es den österreichischen Sparkassen möglich, im Rahmen eines Erwerbsprogramms bis zu 812.974 Aktien der Erste Group zwischen dem 28. Mai 2024 und 22. November 2026 zu kaufen.

Details zum Erwerbsprogramm:

- a. Tag des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung: 22. Mai 2024
- b. Tag und Art der Veröffentlichung dieses Hauptversammlungsbeschlusses: Veröffentlichung am 22. Mai 2024 über elektronisch betriebene Informationsverbreitungssysteme gemäß § 119 Abs 9 BörseG
- c. Beginn und voraussichtliche Dauer des Erwerbsprogramms eigener Aktien: 28. Mai 2024 bis 22. November 2026
- d. Aktiengattung: auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien (Stammaktien) an der Erste Group Bank AG
- e. Maximales Volumen: In Summe bis zu 812.974 Stück
- f. Maximaler Anteil der zu erwerbenden Aktien am Grundkapital: 0,2%
- g. Höchster und niedrigster zu erzielender Preis je Aktie: Der Gegenwert je Aktie darf die Untergrenze von zwei Euro nicht unterschreiten und die Obergrenze von nicht mehr als 50% über dem nach dem Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 20 Börsenstage vor dem jeweiligen Erwerb der Aktie nicht überschreiten
- h. Art und Zweck des Erwerbs eigener Aktien: über die Börse sowie außerbörslich
- i. Allfällige Auswirkungen des Erwerbsprogramms auf die Börsenzulassung der Erste Group Bank AG-Aktien: keine
- j. Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden oder bereits eingeräumten Aktienoptionen auf Arbeitnehmer, leitende Angestellte und auf die einzelnen Organmitglieder der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens unter Angabe der jeweils beziehbaren Anzahl an Aktien, falls der Emittent Aktienoptionen in der Frist des § 65 Abs. 1 Z 8 einzuräumen beabsichtigt oder sie bereits eingeräumt hat: 0 (Null)

Änderungen des Erwerbsprogramms sowie die durchgeführten Transaktionen werden gemäß der relevanten Bestimmungen und wie in der VeröffentlichungsVO festgelegt auf der Website der Erste Group Bank AG unter <http://www.erstegroup.com/de/investoren> veröffentlicht.

Von diesem Beschluss ist ein allfälliger Handel in Aktien an der Erste Group Bank AG im Rahmen des Wertpapierhandels (Ermächtigung gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG) nicht betroffen.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Erste Group, Investor Relations, Am Belvedere 1, 1100 Wien

E-Mail: Investor.relations@erstegroup.com

Internet: <http://www.erstegroup.com/ir> <https://www.x.com/ErsteGroupIR>

Thomas Sommerauer, +43 50100 17326, E-Mail: : thomas.sommerauer@erstegroup.com

Peter Makray, +43 50100 16878, E-Mail: peter.makray@erstegroup.com

Simone Pilz, +43 50100 13036, E-Mail: simone.pilz@erstegroup.com

Gerald Krames, +43 50100 12751, E-Mail: gerald.krames@erstegroup.com

Diese Information ist auch auf <https://www.erstegroup.com/de/investoren/news> verfügbar.